



**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie
der Bildenden Künste München
vom 16.06.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1a wird folgender Satz 5 eingefügt:

„(1a) Im Masterstudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie und Zusatzstudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie erfolgt die Auswahl aufgrund einer mündlichen Prüfung, die als Fernprüfung entsprechend der Corona-Satzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Qualifikationssatzung wird in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt gemacht. Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 15.06.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 16.06.2021.

München, den 16.06.2021


Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde am 16.06.2021 in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.06.2021 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.06.2021.